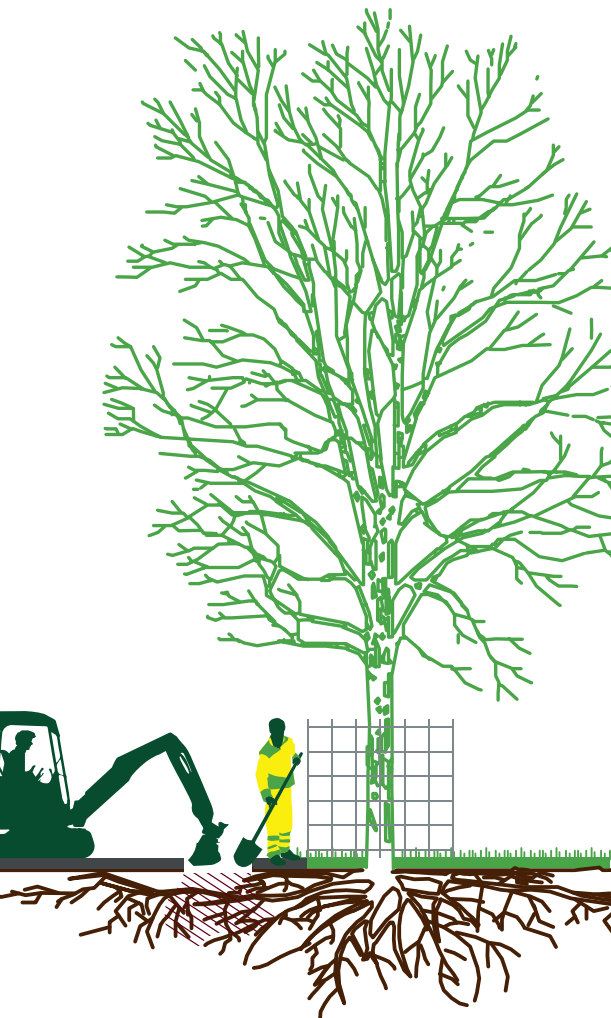




Baumschutz auf Baustellen



Bäume erhöhen die Lebensraumqualität in der Stadt – der Baumschutz im Kanton Basel-Stadt hilft diesen Wert zu erhalten. Werden Wurzelwerk oder oberirdische Baumteile verletzt, kann sich beispielsweise ein eingedrungener Pilz noch Jahre später bemerkbar machen und grossen Schaden anrichten.

Unabhängig davon, ob Eingriffe im öffentlichen Raum oder auf Privatparzellen geplant sind, bereits früh im Bewilligungsverfahren, respektive Projektverlauf, beginnt der Baumschutz. Indem Sie die Empfehlungen zum Baumschutz beachten und rechtzeitig Fachpersonen wie Baumspezialisten oder die Fachbauleitung beiziehen, können Sie den Bauablauf und den Baumschutz optimal umsetzen.

Auf unserer Website (www.stadtgaertneri.bs.ch) finden Sie viele wertvolle Informationen zum Thema Baumschutz. Diese Broschüre soll einen kurzen Überblick über das Baumschutzgesetz und die nötigen Schutzmassnahmen vermitteln.

Vielen Dank für Ihre Sorgfalt.

Unsere Spezialisten helfen Ihnen gerne weiter:

Baustellen auf Allmendparzellen

Während Projektierungsphase	Felix Tschumi felix.tschumi@bs.ch	061 267 67 33 079 543 42 89
Während Ausführungsphase	Heinz Schindler heinz.schindler@bs.ch	061 267 00 73 079 753 79 37

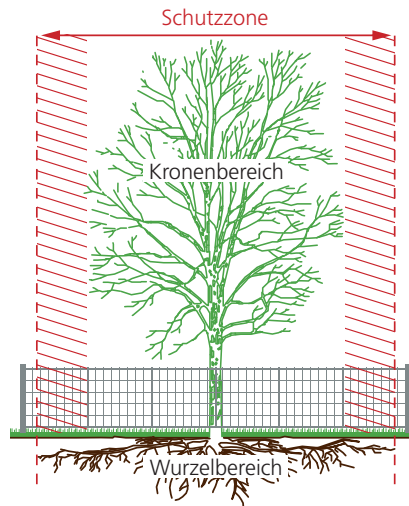
Baustellen auf Privatparzellen

Während Projektierungs- und Ausführungsphase	Jolanda Löhr jolanda.loehr@bs.ch	061 267 67 47
--	-------------------------------------	---------------

Anweisungen für baumfreundliches Bauen

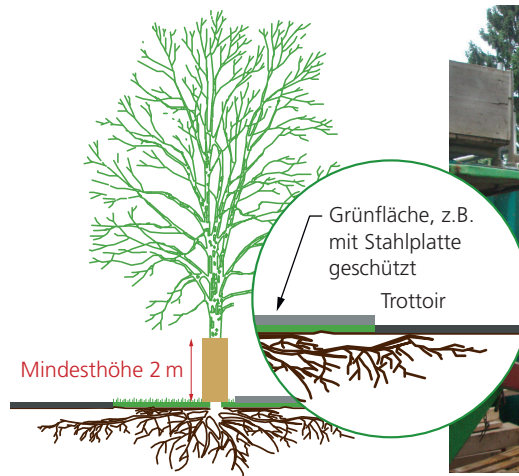
Baumschutz durch Abschrankung

Die ganze Grünfläche beziehungsweise die Schutzzone ist mit einem Schutzzaun abzuschränken, um Baum und Boden zu schützen. Der Wurzelbereich ragt in der Regel weiter in die Fläche als die Baumkrone und ist mit der Fachperson zu definieren.



Stammschutz

Ein Stammschutz ist nur im Ausnahmefall bei beengten Platzverhältnissen in Absprache mit der Stadtgärtnerei anzuwenden. Der Stammschutz muss gegen den Stamm gepolstert sein. Steht der Baum in einer Rabatte, so ist der offene Boden im Wurzelbereich mit Podest, Stahlplatte oder Baupiste zu schützen.



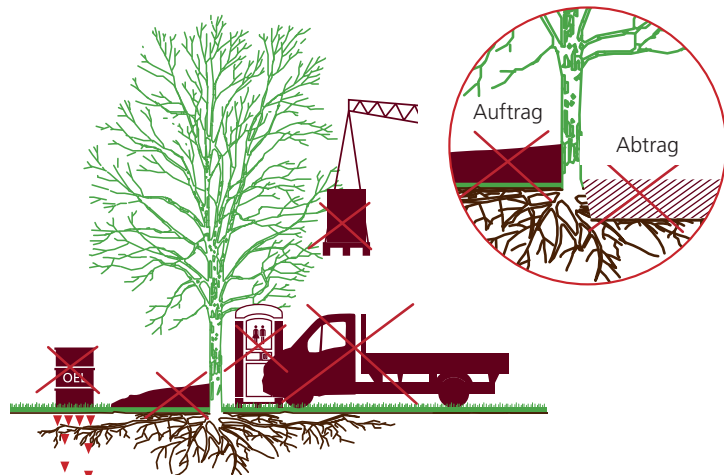
Grünflächenschutz durch Podest

Grünflächen dürfen nicht belegt werden. In Ausnahmefällen und nach Absprache mit einer Fachperson wird ein wasserdurchlässiges Podest mit genügend Hohlraum erstellt, beispielsweise ein Bretterboden mit Fugen.



Bitte vermeiden Sie

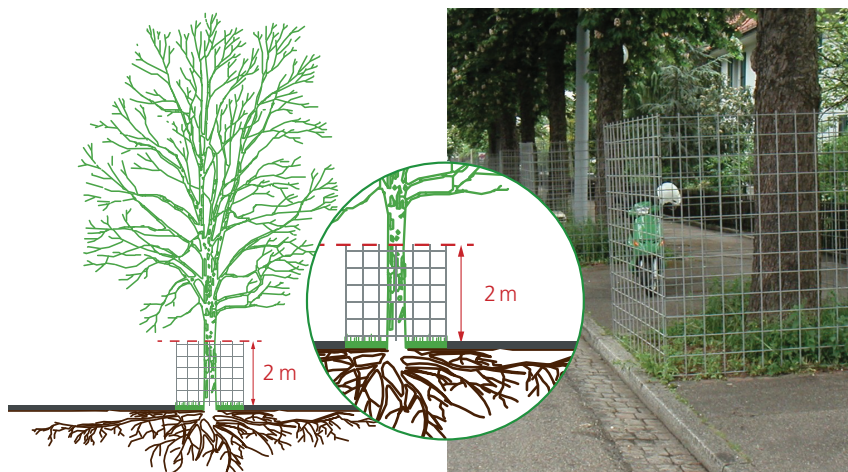
- Verletzungen der Krone, des Stammes und der Wurzeln
- Bodenverunreinigungen und Bodenverdichtungen
- Terrainveränderungen durch Auf- und Abtrag



Baumschutz durch Gitter

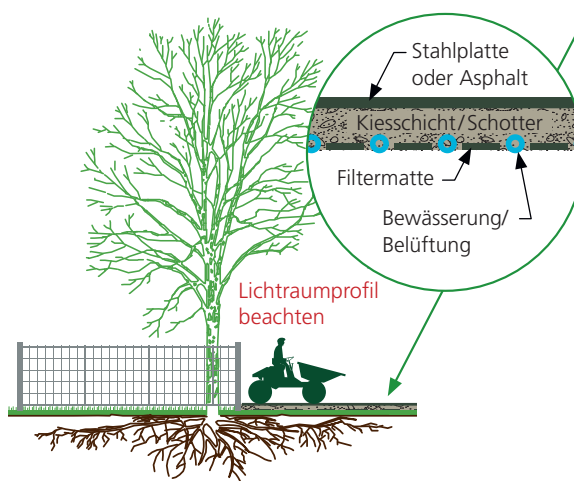
Offene ungeschützte Baumscheibe im Trottoirbereich mit Schutzzaun abschranken.

Der Wurzelbereich ist unter dem Trottoirbelag geschützt. Der Belag darf im Wurzelbereich nur nach Absprache mit einer Fachperson entfernt werden.



Bodenschutz durch Baupiste

Müssen Grünflächen oder ungeschützte durchwurzelte Böden befahren werden, sind Baupisten zu erstellen. Sie sind mit Abschränkungen oder Stammschutz zu kombinieren. Eine Fachperson muss beigezogen werden, diese entscheidet über die Notwendigkeit von Bewässerung und Belüftung.



Baupiste

Unten Filtermatte, darüber Kiesschicht (idealerweise Schotter)

Kiesschicht befahren:

- bis 1 Tonne Radlast: mind. 20 cm stark
- bis 5 Tonnen Radlast: mind. 40 cm stark

Luft- und Wasserzufuhr gewährleisten (evtl. Bewässerung)

Je nach Nutzung: zusätzlich Stahlplatte oder Asphalt darüber

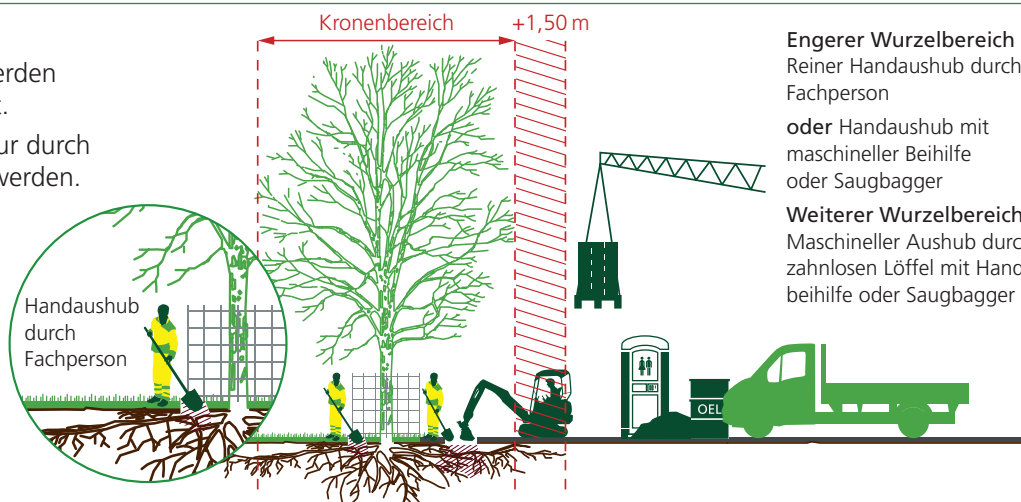
Kabelbefestigung

Um das Astwerk nicht zu verletzen, werden Kabel nicht direkt über Äste gelegt, sondern durch eine Schlinge geführt. Tief hängende Äste dürfen nur nach Absprache mit der Stadtgärtnerei hochgebunden oder zurückgeschnitten werden. Die Ausführung muss durch eine Fachperson erfolgen.



Bitte beachten Sie

- Grabarbeiten im Wurzelbereich werden immer von Fachpersonen begleitet.
- Wurzeln und/oder Krone dürfen nur durch Fachpersonen zurückgeschnitten werden.

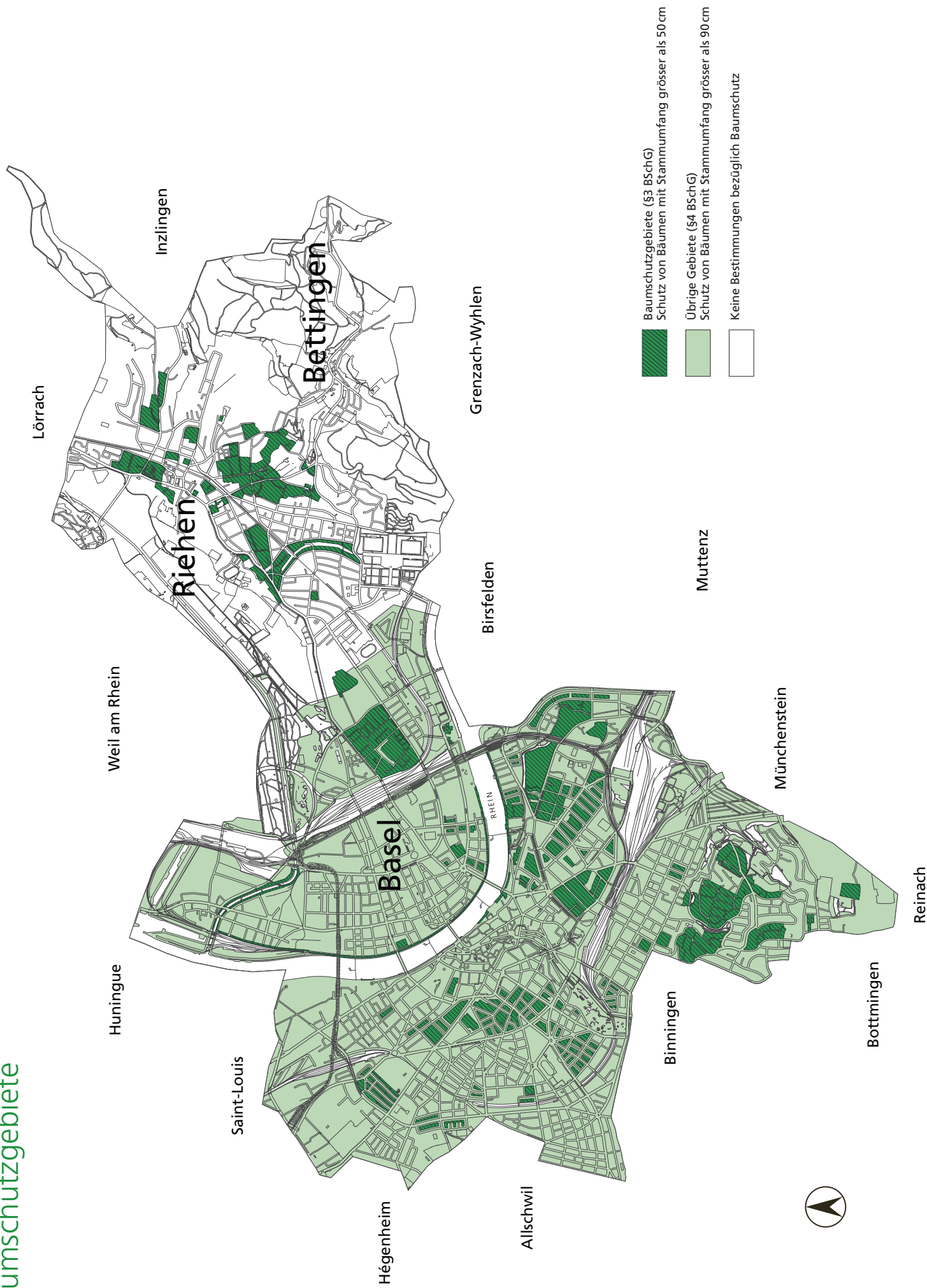





Engerer Wurzelbereich
Reiner Handaushub durch Fachperson

oder Handaushub mit maschineller Beihilfe oder Saugbagger

Weiterer Wurzelbereich
Maschineller Aushub durch zahnlosen Löffel mit Handbeihilfe oder Saugbagger

Baumschutzgebiete



-  Baumschutzgebiete (§3 BSchG)
Schutz von Bäumen mit Stammumfang grösser als 50 cm
-  Übrige Gebiete (§4 BSchG)
Schutz von Bäumen mit Stammumfang grösser als 90 cm
-  Keine Bestimmungen bezüglich Baumschutz



Auszug Baumschutzbestimmungen

Auszug aus dem Gesetz zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt
Baumschutzgesetz (BSchG) vom 16. Oktober 1980

Grundsatz

§ 1. Der Baumbestand im Kanton Basel-Stadt ist im Interesse der Qualität des Lebensraumes, insbesondere der Wohnlichkeit, zu erhalten und möglichst zu vermehren.
Für den Wald gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.
Obstbäume im Landwirtschaftsgebiet und in Familiengartenarealen sowie Spalier- und Niederstammobstbäume fallen nicht unter dieses Gesetz.

Baumschutzgebiete

§ 3. In den im Zonenplan mit grüner Schraffur gekennzeichneten Gebieten sind Bäume geschützt, deren Stamm einen Meter über dem Boden einen Umfang von über 50 cm (rund 16 cm Durchmesser) aufweisen.

Übrige Gebiete

§ 4. Ausserhalb der im Zonenplan mit grüner Schraffur gekennzeichneten Gebiete sind Bäume geschützt, deren Stamm einen Meter über dem Boden einen Umfang von über 90 cm (rund 30 cm Durchmesser) aufweisen.

Einzelschutz

§ 5. Durch besondere Verfügung, die im Grundbuch anzumerken ist, kann der zuständige Departementsvorsteher besonders wertvolle Bäume oder Baumgruppen, die nicht schon aufgrund ihrer Grösse geschützt sind, unter Schutz stellen.

Fällbewilligung

§ 6. Ein geschützter Baum darf nur gefällt werden, wenn eine besondere Bewilligung hiezu vorliegt.
Eine solche ist zu erteilen, wenn
a) mit dem Fortbestand eines Baumes eine Gefahr verbunden ist,
b) eine Fällung als Pflegemassnahme für den übrigen Baumbestand oder
c) aus Gründen der Wohnhygiene geboten erscheint,
d) in Würdigung des Interesses des Gesuchstellers das Festhalten am öffentlichen Interesse der Erhaltung des Baumes unverhältnismässig erscheint.
Soll eine Fällbewilligung gemäss lit. c oder d des vorstehenden Absatzes erteilt werden, ist zuvor die Baumschutzkommission anzuhören.

Generelle Fällbewilligung

§ 7. Für Fällungen, die im Rahmen des ordentlichen Unterhalts eines grösseren Baumbestandes notwendig werden, ist eine generelle Bewilligung zu erteilen, sofern Gewähr für eine einwandfreie Ausübung dieser Befugnis besteht.
Eine solche Bewilligung kann mit sichernden Auflagen versehen werden und ist jederzeit widerruflich.

Bauvorhaben

§ 8. Bauvorhaben, welche die Erhaltung geschützter Bäume in Frage stellen, dürfen erst bewilligt werden, wenn eine Fällbewilligung erteilt ist.
Die Abstände zwischen Bauten und Bäumen sind in Berücksichtigung der Baumentwicklung, der Wohnhygiene und des Bauvorganges festzusetzen.

Ersatz für erlaubterweise gefällte Bäume

§ 9. Für geschützte Bäume, die gefällt werden, kann eine geeignete Ersatzpflanzung angeordnet werden.
In Ausnahmefällen kann eine Ersatzabgabe eingefordert werden.

Ersatz für unerlaubterweise gefällte Bäume

§ 10. Werden geschützte Bäume ohne Fällbewilligung beseitigt, so wird eine Ersatzpflanzung oder – falls dies unzweckmässig wäre – eine Abgabe verfügt, welche dem Aufwand für eine Ersatzpflanzung entspricht.

Förderung von Neupflanzungen

§ 11. In einem Gebiet mit geringem Baumbestand soll eine unbebaute Fläche, die sich für eine Neupflanzung eignet, im Einvernehmen mit dem Landeigentümer nach Möglichkeit mit Bäumen bepflanzt werden.

Schutz von Ersatzpflanzungen

§ 12. Die aufgrund behördlicher Verfügungen gepflanzten Bäume unterstehen unabhängig von ihrer Grösse den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Öffentliche Bauvorhaben

§ 13. Müssen im Zusammenhang mit öffentlichen Bauvorhaben Bäume beseitigt werden, so sind deren Anzahl und Art so wie die vorgesehenen Ersatzpflanzungen in den entsprechenden Vorlagen darzulegen.

Erhaltung der Lebensfähigkeit geschützter Bäume

§ 14. Für die Bewässerung und Belüftung ist über dem unmittelbaren

Wurzelbereich geschützter Bäume eine ausreichende Erdfläche freizuhalten, die, wo nötig, durch geeignete bauliche Massnahmen vor dem Einsickern von Schadstoffen zu schützen ist.
Geschützte Bäume dürfen nur nach baupflegerischen Grundsätzen geschnitten werden. Gefährdet eine Kappung voraussichtlich die Lebensfähigkeit eines geschützten Baumes oder wird dadurch sein Kronengleichgewicht empfindlich gestört, so ist die Einholung einer Bewilligung erforderlich, und diese wird aus den gleichen Gründen erteilt wie eine Fällbewilligung.

Strafbestimmung

§ 23. Wer einen geschützten Baum ohne Bewilligung beseitigt oder beschädigt oder auf andere Weise den Bestimmungen dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt, wird gemäss kantonalem Übertretungsstrafrecht bestraft.

Auszug aus der Baumschutzverordnung (BSV) Vom 19.12.2000

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt (Baumgesetz¹) vom 16. Oktober 1980, erlässt folgende Verordnung:

I. Geschützte Bäume

§ 1. Als Baum im Sinne des Baumgesetzes gilt jedes ausdauernde Gehölz, das als Hochstämme oder Heister im Freien steht.
Obstbäume fallen nicht unter das Baumgesetz; zu diesen zählen nicht Nussbäume, Edelkastanien, Maulbeerbäume, Ebereschen, Mehlbeerbäume, Zier-, Wildkirschen und dergleichen.
Beim mehrstämmigen Baum ergibt sich das Messkriterium für den Baumschutz aus der zusammengezählten Querschnittsfläche der verschiedenen Stämme, welche derjenigen eines einstämmigen geschützten Baumes jeweils einen Meter ab dem Boden und senkrecht zur Stammachse entspricht.

II. Zuständigkeiten

A Allgemein

§ 2. Zuständigkeiten

Die Abteilung Stadtgärtnerei und Friedhöfe² ist die für den Baumschutz zuständige Behörde, sofern nicht ausdrücklich andere Behörden als zuständig erklärt werden.

C Bei Fällgesuchen für Bäume im Zusammenhang mit Bauvorhaben

§ 5. Gesuche um Fällung von Bäumen im Zusammenhang mit Bauvorhaben sind mit dem Baubeglehen und den entsprechenden Unterlagen beim Bauinspektorat³ einzureichen und zu begründen.
Die Abteilung Stadtgärtnerei und Friedhöfe² stellt dem Bauinspektorat³ Antrag betreffend den Entscheid über das Fällgesuch.
Das Bauinspektorat³ erlässt den Entscheid über das Fällgesuch als Bestandteil des Bauentscheides.

D Bei Fällgesuchen für sonstige Bäume

§ 6. Das Gesuch um Fällung von Bäumen ohne Zusammenhang mit einem Bauvorhaben und das generelle Fällgesuch ist bei der Abteilung Stadtgärtnerei und Friedhöfe² einzureichen und zu begründen. Diese erlässt den Fällentscheid.

IV Einsprache und Rechtsmittel

§ 8. Gegen beabsichtigte Fällungen kann Einsprache erheben, wem die Rekursbefugnis gegen die Fällbewilligung zusteht.
Einsprachen sind innert 30 Tagen seit der Publikation schriftlich und begründet im Doppel bei der zur Bewilligung zuständigen Behörde einzureichen.
Rekurse der Nachbarschaft gegen Fällentscheide setzen die entsprechende Einsprache voraus.

V Beiträge

§ 9. Beitragsgesuche für Neu- und Ersatzpflanzungen sowie Baumsanierungen sind der Stadtgärtnerei und Friedhöfe² schriftlich vor deren Ausführung einzureichen. Dem Gesuch ist ein Baumbestandesplan und ein Kostenvoranschlag beizulegen.
Beitragsberechtigt sind Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für Bäume in der Stadt Basel, welche die entsprechende Baumabgabe bezahlen müssen.

§ 10. Für nicht als Ersatzpflanzungen angeordnete Neupflanzungen und für Ersatzpflanzungen an Stelle von erlaubterweise gefällten Bäumen werden in der Regel Beiträge von 90–100% gewährt. Entsprechende Beiträge können auch für hierfür notwendige bauliche Veränderungen entrichtet werden.
An Ersatzpflanzungen für bewilligte Baumfällungen, welche überwiegend im Interesse der Baumbesitzerin oder des Baumbesitzers stehen, werden im Allgemeinen keine Beiträge ausgerichtet.

¹ Titel neu: Baumschutzgesetz (BSchG)

² Jetzt: Stadtgärtnerei

³ Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat